



1	Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung	
1.1	Bezeichnung der Substanz oder Zubereitung	
	Substanzname	Calciumcarbonat
	Synonyme	Kalkstein, Calcit, Kalksteinfüller, Düngekalk, Futterkalk
	Chemischer Name und Formel	Calciumcarbonat - CaCO₃
	Handelsname	nekafill®/nekafor®
	CAS-Nr.	1317-65-3
	EINECS-Nr.	215-279-6
	Molmasse	100.08
1.2	Anwendungsgebiete	
	Baustoffindustrie:	Betonzusatz, Mörtel, Putz
	Chemische Industrie:	Neutralisation, pH-Einstellung
	Landwirtschaft:	Bodenverbesserungsmittel
	Umweltschutz:	Rauchgasreinigung, Gewässeraufhärtung
	Bauwesen:	Asphaltzusatz
	Glasindustrie	
1.3	Firmenbezeichnung/Hersteller	
	Firmenname	Kalkfabrik Netstal AG,
	Adresse	CH-8754 Netstal/Schweiz
	Telefon/Fax/E-Mail	Tel. +41 55 646 91 11/Fax +41 55 646 92 66/E-Mail: info@kfn.ch
1.4	Notfallauskunft	
	Europäische Notfallnummer	112
	Für Anfragen innerhalb der Schweiz	145 (24 h/d) Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ)
	Für Anfragen ausserhalb der Schweiz	+49 6131 19240 (24 h/d) Giftinformationszentrum am Universitätsklinikum Mainz (GIZ)
	Notfallnummer der Firma ausserhalb der Geschäftszeiten besetzt:	Nein
2	Mögliche Gefahren	
2.1	Gefahrenbezeichnung	Nicht zutreffend nach Richtlinie 67/548/EEC.
2.2	Für den Menschen	
	R-Sätze	Nicht zutreffend.
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	
3.1	Zusammensetzung	Kalkstein ist ein natürlich vorkommendes Sedimentgestein und besteht vorwiegend aus Calciumcarbonat.
4	Erste-Hilfe-Massnahmen	
4.1	Augen	 Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
4.2	Einatmen	Frischluftezufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen
4.3	Verschlucken	Mund mit Wasser spülen.
4.4	Haut	 Mit Wasser und Seife abwaschen.
4.5	Allgemeine Hinweise	Keine besonderen Massnahmen erforderlich
5	Massnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1	Entflammbarkeit	Die Substanz ist nicht entflammbar und nicht brennbar.
5.2	Geeignete Löschmittel	Das Produkt brennt nicht. Pulver-, Schaum- oder CO ₂ -Löschler für Umgebungsbrände benutzen.
5.3	Verbrennungsprodukte	Bei Erhitzen über 900 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlenstoffdioxid (CO ₂).
6	Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen:	Vermeiden von Staubentwicklung. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8).
6.2	Umweltschutzmassnahmen	Keine Massnahmen erforderlich.
6.3	Verfahren zur Reinigung/Aufnahme	Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.
7	Handhabung und Lagerung	
7.1	Handhabung	



- 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen abdecken, Absaugung einschalten (Staubsammler am Arbeitsplatz). Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8).
- 7.2 Lagerung
- 7.2.1 Massnahmen zur sicheren Lagerung Trocken lagern. Kontakt mit Feuchtigkeit minimieren. Loselagerung in speziell geeigneten Silos. Von Säuren fern halten.

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte

- 8.1.1 CAS-Nr./EINECS-Nr. 13017-65-3 / 215-279-6
- 8.1.2 Chemischer Name Calciumcarbonat
- 8.1.3 MAK-Wert (Allgemeiner Staubgrenzwert) 3 mg/m³ (A) 10 mg/m³ (E)
[MAK/SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz]

8.2 Expositionsbegrenzungen

- 8.2.1 Massnahmen zur Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz Handhabung des Produkts sollte möglichst in abgedichteten Anlagen erfolgen, oder es sollte eine ausreichende Lüftung vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb des MAK-Werts zu halten. Anderenfalls geeignete Schutzausrüstung tragen.
- 8.2.1.1 Atemschutz  Zugelassene Atemschutzmaske nach EN 149 Kategorie FFP2 bzw. Airstream-Schutzhelm bei starker Belastung tragen.
- 8.2.1.2 Handschutz  Zugelassene nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.
- 8.2.1.3 Augenschutz  Eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Bei der Handhabung dieses Produkts keine Kontaktlinsen tragen. Individuelle Augendusche wird empfohlen.
- 8.2.1.4 Hautschutz Die Kleidung sollte die Haut vollständig abdecken; lange Hosen, langärmeligen Overall mit dicht schließenden Bündeln, gegen Staub undurchlässiges Schuhwerk tragen.
- 8.2.1.5 Schutz- und Hygienemassnahmen Saubere und trockene persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei starker täglicher Belastung müssen die Beschäftigten duschen.
- 8.2.2 Umweltschutzmassnahmen Abluft aus Lüftungsanlagen sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden.

9 Physikalisch-chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Informationen

- 9.1.1 Aussehen **Graues bis braungraues Pulver**
- 9.1.2 Geruch **Leicht erdiger Geruch**

9.2 Wichtige Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzinformationen

- pH-Wert **7 - 9** in gesättigter CaCO₃ Lösung bei 25°C
- Löslichkeit in Wasser **13 - 16 mg/l** bei 20°C

9.3 Weitere Informationen

- Schmelzpunkt **> 900 °C** (Zersetzung in CaO und CO₂)
- Siedepunkt **Nicht anwendbar**
- Dichte **2.74 g/cm³** bei 20 °C
- Schüttdichte **1.2 g/cm³** bei 20 °C
- Dampfdruck **Nicht flüchtig**
- Verteilungskoeffizient **Nicht anwendbar**
- Flammpunkt **Nicht anwendbar**
- Entzündlichkeit **Nicht entflammbar**
- Explosionsgefahr **Nicht entflammbar**

10 Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Zu vermeidende Bedingungen Bei Erhitzen über 900 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid und Kohlenstoffdioxid.
- 10.2 Zu vermeidende Stoffe Calciumcarbonat reagiert mit Säuren zu Calciumsalzen und Kohlenstoffdioxid.

11 Angaben zur Toxikologie

11.1	Akute Toxizität Augenkontakt Einatmen Verschlucken Hautkontakt	Nicht zutreffend Einatmen des Staubs verursacht Unbehagen in den oberen Atemswegen. LD50 (oral) > 6450 mg/kg (Ratte). Grosse Mengen können Reizungen im Verdauungstrakt verursachen. Nicht zutreffend
11.2	Langzeitwirkung Augenkontakt Einatmen Hautkontakt	Nicht zutreffend Längeres und wiederholtes Einatmen des Staubes kann die Atemwege schädigen. Nicht zutreffend
12	Angaben zur Ökologie	
12.1	Ökotoxikologie	
12.1.1	Akute/langfristige Toxizität bei Fischen	Nicht zutreffend
12.1.2	Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen	Nicht zutreffend
12.1.3	Akute/chronische Toxizität für Wasserpflanzen	Nicht zutreffend
12.1.4	Toxizität für Mikroorganismen z.B. Bakterien	Nicht zutreffend
12.1.5	Chronische Toxizität für Wasserorganismen	Nicht zutreffend
12.1.6	Toxizität für Bodenorganismen	Nicht zutreffend
12.1.7	Pflanzentoxizität	Calciumcarbonat wird als Bodenverbesserungsmittel eingesetzt.
12.1.8	Allgemeine Wirkung	Keine toxischen Effekte. Calciumcarbonat ist ein natürlich vorkommender Stoff.
12.2	Mobilität	Calciumcarbonat ist kaum löslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf. Darüber hinaus wird es als Bodenverbesserungsmittel eingesetzt.
12.3	Persistenz und Abbaubarkeit	Calciumcarbonat ist ein Naturprodukt (Kalkstein ist natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste).
12.4	Bioakkumulationspotenzial	Calciumcarbonat ist eine in allen Ökosystemen vorkommende Substanz.
13	Hinweise zur Entsorgung	
13.1	Produkt	Eine Entsorgung hat in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zu erfolgen.
13.2	Ungereinigte Verpackungen	Säcke können der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.
14	Angaben zum Transport	
14.1	Transportbestimmungen	
14.1.1	Klassifizierung	Nicht als Gefahrstoff klassifiziert.
14.1.2	ADR (Strasse)	Nicht kennzeichnungspflichtig
14.1.3	RID (Bahn)	Nicht kennzeichnungspflichtig
14.1.4	IMDB/GGVSee (See)	Nicht kennzeichnungspflichtig
14.1.5	IATA-DGR/ICTAO-TI (Luft)	Nicht kennzeichnungspflichtig
14.2	Besondere Vorsichtsmassnahmen	Staubentwicklung während des Transports durch die Verwendung von dichten Silobehältern für Pulver vermeiden.
15	Vorschriften	
15.1	Kennzeichnung nach EG-Richtlinien	
15.1.1	Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes	Nicht zutreffend
15.1.2	Verwendungsbeschränkung, Beschäftigungsbeschränkung	Nicht zutreffend
15.1.3	Nationale Vorschriften	-
16	Sonstige Angaben	
16.1	R-Sätze	Nicht zutreffend
16.2	S-Sätze	Nicht zutreffend
16.3	Sonstige Informationen	Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Vorschriften zum Umgang, ohne sie zu ersetzen. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse über das Produkt und werden nach bestem Wissen abgegeben. Das Sicherheitsdatenblatt enthebt den Verwender nicht

16.4 Richtlinien und Literatur

von der Beachtung der für seine Tätigkeit massgeblichen Vorschriften. Er ist allein dafür verantwortlich, sämtliche notwendigen Vorsichtsmassnahmen beim Gebrauch des Produkts zu beachten. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäss der Schweizer Verordnung über Sicherheitsdatenblätter vom 9. November 1998 sowie gemäss Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Verweisungen:

1. Richtlinie des Rates 90/269/EWG
2. Booklet L64 - Safety Signs and Signals. The Health and Safety (Safety Signs and Signals) Regulations 1996 - Guidance on Regulations (HSE) - ISBN 0 7176 0870 0
3. IUCLID Datensatz-2000
4. The Merck Index (Ed. Merck & Co, Rahway, USA).

16.5 Revision

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist eine in Übereinstimmung mit Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überarbeitete Version.

Stand: 30. September 2008 / Version 1.0

 2115	Kalkfabrik Netstal AG CH-8754 Netstal 12 2115-CPD-00708 SN EN 12620 Füller (Gesteinsmehl) für Beton Kalkstein	Kalkfabrik Netstal AG CH-8754 Netstal 12 2115-CPD-00709 SN EN 13043 Füller (Gesteinsmehl) für Asphalt Kalkstein	Kalkfabrik Netstal AG CH-8754 Netstal 12 2115-CPD-00710 SN EN 13139 Füller (Gesteinsmehl) für Mörtel Kalkstein



Ende des Sicherheitsdatenblatts